oder sidi eine Alkoholvergiftung beibringen will. Die vorgetäuschte Dienstunfähigkeit bezieht sich meistens nicht auf ein gänzliches Entziehen Wehrdienst sondern hat die dauernde oder zeitweise Herabminde-Diensttauglichkeit zum Ziel. Der Täter will eine Freistellung rung von bestimmten Diensten (z. B. Wache) oder Einsätzen bewirken oder andere Vorteile für sich erreichen, z. B. Befreiung vom Sport, Verwendbarkeit nur für den Innendienst u. a.

- 4. Der Tatbestand verlangt in allen seinen Begehungsformen Vorsatz.
 Soweit es sich um die Beibringung von Gesundheitsschäden handelt,
 bedarf es nicht der genauen Voraussicht der Folgen durch den Täter. Er
 muß wissen, daß die gewählten Mittel geeignet sind, Gesundheitsschäden
 hervorzurufen, und diese wollen, um seine Dienstfähigkeit zu beeinträchtigen.
- 5. Die Tat ist vollendet, wenn der Täter sich dem Wehrdienst entzieht; wenn er seine Weigerung, Wehrdienst zu leisten, verwirklicht; wenn durch seine oder die gewollte Handlung anderer seine Dienstfähigkeit Gesundheitsschäden durch Verletzungen oder andere tatsächlich hehat: er durch die vorgetäuschte Dienstunfähigkeit für einträchtigt wenn zeitweilig oder dauernd den bezweckten Erfolg (Freistellung stimmten Diensten usw.) erreicht.

§ 257

Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls

- (1) Wer die Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf arrest bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer den Befehl eines Vorgesetzten nicht, unrichtig oder nicht vollständig ausführt.
- (3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- 1 Grundanliegen dieser Norm ist die Sicherung der führung eines erteilten Befehls im Interesse einer straffen mili-Disziplin Ordnung Gewährleistung ständigen tärischen und zur einer hohen Gefechtsbereitschaft. Neu gegenüber dem MStrG ist, daß Fälle in dieser Norm nicht mehr geregelt sind, da sie im wesentlichen durch § 259 erfaßt werden.
- 2. Der Befehl ist ein politisches und militärisches Führungsmittel der Vorgesetzten der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes, welcher im Rahmen der Gesetze der DDR in schriftlicher oder mündlicher Form bzw. durch vereinbarte militärische Führungszeichen von einem